

Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)

Ergebnis der 1. Lesung des Kantonsrates vom 4. Juni 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Mai 2013¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 60 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich a) Grundsatz

Art. 1. ¹ Dieser Erlass fördert die Transparenz über den Auftrag, die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltung. Zu diesem Zweck regelt er die Information der Öffentlichkeit durch die öffentlichen Organe und gewährleistet den Zugang zu amtlichen Dokumenten.

² Öffentliche Organe sind Organe, Behörden und Dienststellen:

- a) des Kantons;
- b) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons;
- c) der Gemeinden;
- d) der selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen;
- e) von Gemeindeverbänden und Zweckverbänden.

³ Den öffentlichen Organen sind Private gleichgestellt, wenn sie Staatsaufgaben erfüllen.

b) Ausnahmen

Art. 2. ¹ Dieser Erlass wird in Verfahren der Zivil-, der Straf- und der Verwaltungsrechtspflege einschliesslich Schlichtungs-, Schieds- und Rechtshilfverfahren nicht angewendet.

² Der Zugang zu Personendaten nach Art. 1 Bst. a des Datenschutzgesetzes vom 20. Januar 2009³ richtet sich nach jenem Gesetz.

³ Die Veröffentlichung von und der Zugang zu statistischen Daten und Informationen richten sich nach dem Statistikgesetz vom 16. November 2010⁴.

⁴ Dieser Erlass verschafft keinen Anspruch auf Zugang zu nicht öffentlichen Verhandlungen öffentlicher Organe.

¹ ABI 2013, 1474 ff. Titel der Botschaft: Informationsgesetz.

² sGS 111.1

³ sGS 142.1.

⁴ sGS 146.1.

c) Vorbehalt von Spezialbestimmungen

Art. 2a.¹ Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen kantonaler Gesetze, welche:

- a) die Geheimhaltung von bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten vorschreiben;
- b) den Zugang zu bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten regeln.

² Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind rechtsetzende Erlasse von Gemeinden im Sinn von Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009.⁵

II. Informationsverbreitung

Informationspflicht

Art. 3.¹ Das öffentliche Organ informiert von sich aus über seine Tätigkeit, soweit diese von allgemeinem Interesse ist.

² Es stellt sicher, dass alle Personen Zugang zur Information haben.

Mittel

Art. 4.⁶

III. Informationszugang

1. Öffentlichkeitsprinzip

Recht auf Informationszugang

Art. 5. Jede Person hat, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, nach Massgabe dieses Erlasses ein Recht auf:

- a) Information über die Tätigkeit des öffentlichen Organs;
- b) Zugang zu Dokumenten.

Einschränkungen a) öffentliche oder schützenswerte private Interessen

Art. 6.¹ Das öffentliche Organ informiert und gewährt Zugang zu Dokumenten, soweit nicht öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen.⁷

² Ein öffentliches Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information:

- a) die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden könnte;
- b) die Stellung des öffentlichen Organs in Verhandlungen schwächen könnte;
- c) die Beziehungen zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigen könnte;
- d) die Wirksamkeit von behördlichen Massnahmen vereiteln oder herabsetzen könnte;
- e) einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde.

⁵ sGS 151.2.

⁶ Vom Kantonsrat gestrichen.

⁷ Art. 60 Abs. 1 KV, sGS 111.1.

³ Ein schützenswertes privates Interesse steht insbesondere entgegen, wenn die Information geeignet ist:

- a) Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen;
- b) Immaterialgüterrechte zu verletzen;
- c) gegen ein Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis zu verstossen.

b) besondere Fälle

Art. 7. ¹ Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind Informationen und Dokumente:

- a) über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften;
- b) über Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen aus nicht öffentlichen Verhandlungen;
- c) soweit das Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt.

² Das öffentliche Organ kann im Interesse der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft von Abs. 1 dieser Bestimmung abweichen. Vorbehalten bleiben die Einschränkungen nach Art. 6 dieses Erlasses.

2. Information über die Tätigkeit öffentlicher Organe

Gegenstand

Art. 8. Das öffentliche Organ erteilt auf Anfrage Auskunft über seine Tätigkeit. Es erteilt diese mündlich, auf elektronischem Weg oder schriftlich.

Ablehnung der Auskunftserteilung a) Mitteilung

Art. 9. ¹ Lehnt das öffentliche Organ die Erteilung der Auskunft ab, teilt es dies der anfragenden Person mit kurzer Begründung mit.

² Die Mitteilung erfolgt schriftlich, wenn die anfragende Person das Auskunftsbegehren schriftlich eingereicht hat. Das öffentliche Organ weist auf das Recht hin, eine Verfügung zu verlangen.

³ Die anfragende Person kann die Anfrage schriftlich einreichen, nachdem das öffentliche Organ die Auskunft mündlich oder auf elektronischem Weg abgelehnt hat.

b) Verfügung und Rechtsschutz

Art. 10. ¹ Die anfragende Person kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung des öffentlichen Organs den Erlass einer Verfügung verlangen.

² Lässt sie die Frist unbenutzt verstreichen, kann sie die gleiche Anfrage nicht erneut einreichen.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965⁸.

⁸ sGS 951.1.

3. Zugang zu Dokumenten

Gegenstand

Art. 11. ¹ Das öffentliche Organ gewährt auf Gesuch Zugang zu amtlichen Dokumenten. Es kann:

- a) vor Ort Einsicht in ein amtliches Dokument gewähren;
- b) Auskunft über den Inhalt eines amtlichen Dokuments erteilen;
- c) ein amtliches Dokument oder eine Kopie davon aushändigen oder zustellen. Die Gesetzgebung über das Urheberrecht bleibt vorbehalten.

² Ist das amtliche Dokument in einem amtlichen Publikationsorgan, im Amts- oder Geschäftsbericht oder elektronisch veröffentlicht, gilt der Zugang zum Dokument als gewährt.

³ Der Zugang zu archivierten Dokumenten richtet sich nach dem Gesetz über die Aktenführung und Archivierung vom 19. April 2011⁹.

Amtliches Dokument

Art. 12. Als amtliches Dokument gilt jede Aufzeichnung, die:

- a) auf einem beliebigen Datenträger enthalten ist;
- b) sich im Besitz eines öffentlichen Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist;
- c) die Erfüllung einer Staatsaufgabe betrifft;
- d) nicht ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

Verfahren a) Gesuch

Art. 13. ¹ Wer Zugang zu einem amtlichen Dokument will, richtet ein schriftliches Gesuch an das öffentliche Organ, welches das amtliche Dokument besitzt.

^{1bis} Elektronische Eingaben im Sinn von Art. 11bis des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 16. Mai 1965¹⁰ sind der Schriftlichkeit gleichgestellt.

² Das Gesuch enthält:

- a) Name und Vorname sowie Wohnadresse der gesuchstellenden Person;
- b) die Bezeichnung des amtlichen Dokuments;
- c) die verlangte Art des Informationszugangs und, bei verlangter Zustellung der Kopie des amtlichen Dokuments, die Zustelladresse, wenn diese nicht mit der Wohnadresse übereinstimmt.

b) Anhörung 1. betroffene Dritte

Art. 14. ¹ Zieht das öffentliche Organ die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten in Betracht, hört es betroffene Dritte an, wenn diese ein schützenswertes privates Interesse gegen die Gewährung des Informationszugangs geltend machen könnten.

^{1bis} Es gewährt den betroffenen Dritten eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

² Das öffentliche Organ teilt der gesuchstellenden Person die Durchführung der Anhörung mit.

⁹ sGS 147.1.

¹⁰ sGS 951.1.

2. andere öffentliche Organe

Art. 15. ¹ Das öffentliche Organ, bei dem ein Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument gestellt wurde, das im Besitz mehrerer öffentlicher Organe ist, hört die anderen öffentlichen Organe an, soweit diese bekannt sind, und gewährt ihnen eine Frist von 14 Tagen zur Stellungnahme.

² Macht ein öffentliches Organ geltend, dem Zugang zum amtlichen Dokument stehen öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegen, teilt es dies jenem Organ, welches das Gesuch bearbeitet, mit.

c) Stellungnahme

Art. 16. ¹ Das öffentliche Organ informiert in der Regel innert 30 Tagen die gesuchstellende und, soweit eine Anhörung erfolgte, die angehörte Person oder das angehörte öffentliche Organ schriftlich, ob und in welcher Art dem Gesuch entsprochen wird.

² Lehnt das öffentliche Organ einen Antrag der gesuchstellenden oder der angehörten Person ab, begründet es seine Stellungnahme kurz und weist auf das Recht hin, eine Verfügung zu verlangen.

d) Verfügung

Art. 17. ¹ Die gesuchstellende Person und die angehörte Person können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme den Erlass einer Verfügung verlangen.

² Lässt die gesuchstellende Person die Frist unbenutzt verstreichen, kann sie das gleiche Gesuch nicht erneut einreichen.

e) Rechtsschutz

Art. 18. ¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹¹.

Die Rechtsmittelinstanz hat Zugang zum amtlichen Dokument, das Gegenstand des Gesuchs ist.

4. Kosten

Gebühr

Art. 19. ¹ Für das Verfahren nach Art. 11 Abs. 1 sowie Art. 16 dieses Erlasses können Gebühren erhoben werden.

^{1bis} Gebühren werden erhoben für Verfügungen sowie Rekurs- und Beschwerdeentscheide nach Art. 10, 17 und 18 dieses Erlasses.

² Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965¹².

¹¹ sGS 951.1.

¹² sGS 951.1.

IV. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts a) Staatsverwaltungsgesetz

Art. 20. Das Staatsverwaltungsgesetz vom 16. Juni 1994¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 3 wird aufgehoben.

Berichterstattung a) zuhanden der geprüften Stellen

Art. 42l. ¹ Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Dienststelle sowie dem zuständigen Departement und dem Finanzdepartement die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich mit.

² Bei der Prüfung von Gerichten, von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie von Organisationen und Personen ausserhalb der Staatsverwaltung werden die Ergebnisse der Prüfung sowohl diesen als auch den zuständigen Stellen der Staatsverwaltung mitgeteilt.

³ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert die Finanzkontrolle unverzüglich das vorgesetzte Organ der geprüften Dienststelle.

⁴ Bei der Erfüllung von besonderen Aufträgen nach Art. 42k dieses Erlasses erfolgt die Berichterstattung nur an die auftraggebende Stelle.

⁵ **Die Berichte der Finanzkontrolle über die Ergebnisse ihrer Prüfung sind der Öffentlichkeit nach dem Informationsgesetz vom •• nicht zugänglich.**

b) Personalgesetz

Art. 21. Das Personalgesetz vom 21. April 2011¹⁴ wird wie folgt geändert:

Geheimhaltungspflicht

Art. 67. ¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter hält Tatsachen geheim, die nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim sind. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Informationsgesetzes vom •• .**

² Die Geheimhaltungspflicht dauert nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses fort.

c) Gemeindegesezt

Art. 22. Das Gemeindegesezt vom 21. April 2009¹⁵ wird wie folgt geändert:

Schweigepflicht

Art. 99. ¹ Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind. **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Informationsgesetzes vom •• .**

¹³ sGS 140.1.

¹⁴ sGS 143.2.

¹⁵ sGS 151.2.

² Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.

³ Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Öffentlichkeit

Art. 104. ¹ Verhandlungen und Protokoll sind nicht öffentlich.

² **Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Informationsgesetzes vom •• .**

Vollzugsbeginn

Art. 23. Dieser Erlass wird mit dessen Rechtsgültigkeit angewendet.